



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 07. JUNI 2012

NR. 21

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 254

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Garbsen 254

Allgemeinverfügung über eine Ausnahme vom Leinenzwang
„Hunderauslauffläche im Park am Berenbosteler See“ 258

2. Stadt SEELZE

Eröffnungsbilanz der Stadt Seelze 260

3. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 04/16 „Kummerberg III“ im Ortsteil Bissendorf, 2. Änderung 261

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– 36.13-1.04/19 Meitze Flst. 212/1 –**

Die Fa. eNatura nachhaltige Energien Deutschland GmbH, Seestraße 28, 76275 Ettlingen hat mit Antrag vom 02.12.2011 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4.BImSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Meitze, Flur 1, Flurstück 212/1 im Außenbereich der Gemeinde Wedemark beantragt. Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG). Der Windpark besteht insgesamt aus 12 Windkraftanlagen.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GARBSEN

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Garbsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Garbsen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung, gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z. B. Personalcomputer, Spielekonsolen usw.) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder Aufzeichnungen vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
- b) vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern;

- 3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
- 4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder mit einem ähnlichen Charakter. Dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nr. 2 bis 4;
- 6. der Betrieb von Sportgeräten (z. B. Billard, Bowling, Kegeln, Dart, Tischfußball u. ä.);
- 7. der Betrieb von Spielgeräten für Kleinkinder.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner sind bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 diejenigen, denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - 1. die Besitzerin oder der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie oder er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2. die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6;
 - 3. die Besitzerin oder der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie oder er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - 1. Kartensteuer;
 - 2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 - 3. Steuer nach der Roheinnahme;
 - 4. Spielgeräteststeuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - 1. bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen oder
 - 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Geräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Absatz 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsg Gebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Absatz 3) ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Absatz 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgeräteststeuer (§ 4 Absatz 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 Euro anzusetzen.

- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren- / Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (8) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 4 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 0,80 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 4 | 1,50 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen | 0,80 Euro |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 11 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) | 51,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) | 26,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 307,00 Euro |
| d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 Euro |
| e) Musikautomaten | 13,00 Euro |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Gerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die Stadt Garbsen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Garbsen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Stadt Garbsen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nr. 5 ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner (§ 3) die Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Garbsen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Maßgeblich für die Fristwahrung im Sinne von Absatz 1 ist der Eingang bei der Stadt Garbsen.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 wird die Steuer jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nichts anderes festsetzt.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Erklärung für Spielgeräte hat auf einem von der Stadt Garbsen vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder der Austausch eines solchen sind mit der Steuererklärung zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Garbsen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin oder Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Garbsen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kas seninhalt bzw. das Einspielergebnis) oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Garbsen versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Garbsen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Garbsen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Garbsen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel der Stadt Garbsen versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Garbsen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung / Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Garbsen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einem Veranstalter durchgeführt werden, der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.

- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuererklärung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Garbsen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Garbsen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Garbsen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Garbsen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Garbsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 12 Absatz 4 Veranstaltungen nicht oder weniger als 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Absatz 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Garbsen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat, soweit die Stadt Garbsen keine Ausnahme nach § 13 Absatz 5 zugelassen hat;
 6. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügnungssteuersatzung vom 25. Juni 2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Garbsen, den 22. Mai 2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über eine Ausnahme vom Leinenzwang „Hunderauslauffläche im Park am Berenbosteler See“

Für die im Anhang gekennzeichnete Fläche im Park am Berenbosteler See wird vom 01.07.2012 bis zum Ablauf des 30.06.2013 gemäß § 5 der Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet vom 12. Januar 2004 in der Fassung vom 25.05.2010 eine Ausnahme vom Leinenzwang für Hunde nach § 4 der genannten Verordnung erteilt.

Begründung:

Grundsätzlich gilt im gesamten Park am Berenbosteler See aufgrund des § 4 der Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet ein Leinenzwang für Hunde.

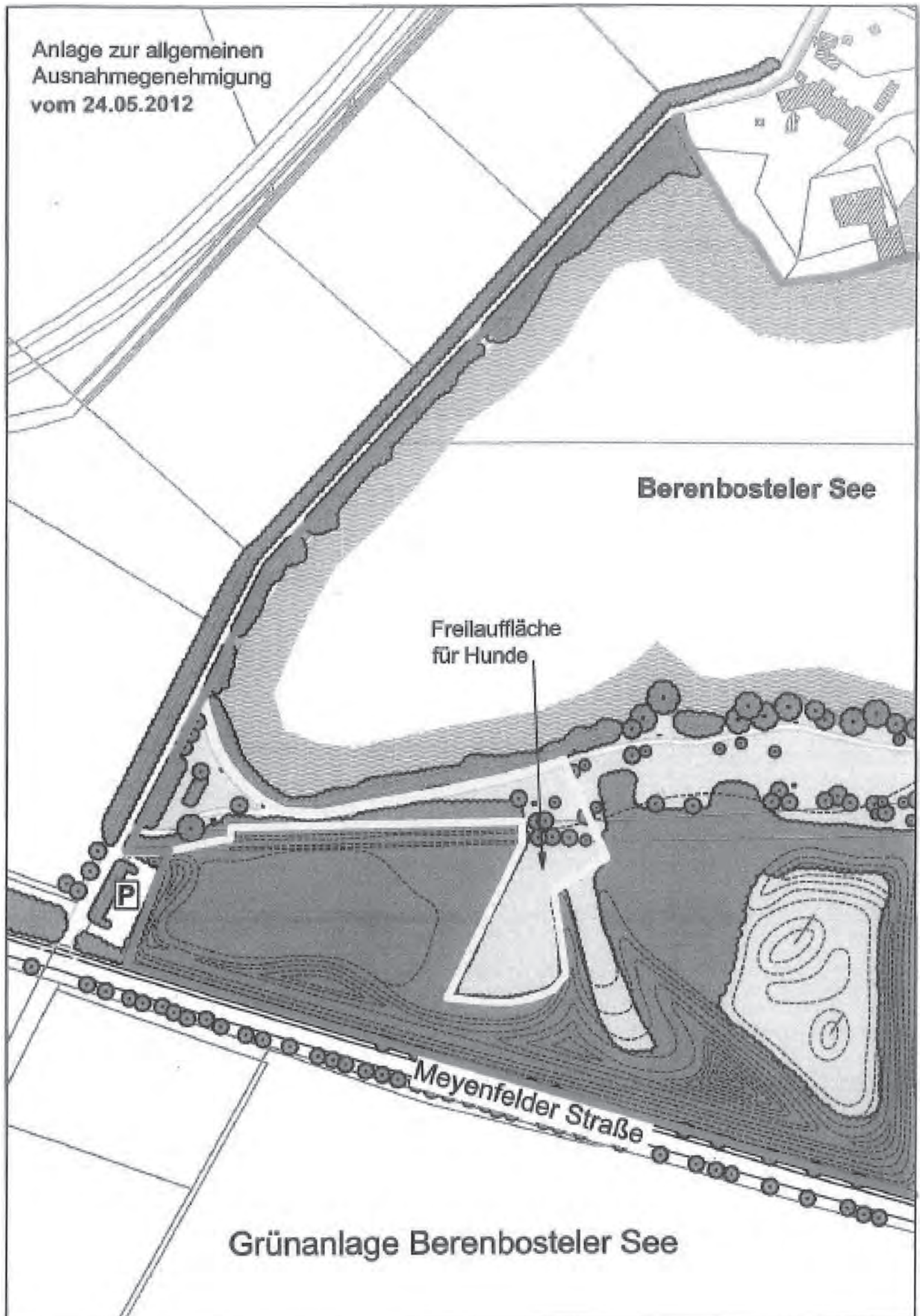
Nachdem verschiedene Hundehalter den Wunsch nach einer sogenannten Auslauffläche, vorzugsweise in diesem Park, geäußert hatten, wurde zunächst versuchsweise bis zum 30.06.2012 auf einer räumlich begrenzten Fläche des Parks am Berenbosteler See eine Ausnahme vom Leinenzwang erteilt.

Da die bisherigen Erfahrungswerte bislang nicht ausreichen, um eine abschließende Entscheidung über eine dauerhafte Ausweisung einer Hunderauslauffläche durch eine entsprechende Änderung der Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet zu treffen, wird für ein weiteres Jahr eine Ausnahme vom Leinenzwang auf der in der Anlage gekennzeichneten räumlich begrenzten Fläche des Parks am Berenbosteler See erteilt. Die bereits vorhandene Beschilderung wird beibehalten, um auf den besonderen Charakter dieser Fläche („Hunderauslauffläche“) hinzuweisen und um Konflikte und Gefahrensituationen aufgrund des Zusammentreffens Erholung suchender Parkbesucher ohne Hunde und Hundehalter in diesem Bereich vorzubeugen.

Wichtiger Hinweis: Ein Leinenzwang, der aufgrund anderer Rechtsquellen besteht oder angeordnet wurde, bleibt von dieser Ausnahme unberührt.

Garbsen, 24.05.2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister



2. Stadt SEELZE**Eröffnungsbilanz der Stadt Seelze**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Stadt Seelze zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 GemHausRNeuOG in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 25.05.2012 angezeigt worden und liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung vom 08.06. - 18.06.2012 im Rathaus Seelze, Abteilung Finanzmanagement, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, Zimmer 149, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Seelze, 29.05.2012

STADT SEELZE
Bürgermeister
Schallhorn

Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz der Stadt Seelze zum 01.01.2011

Aktiva	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	Passiva	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen		250.625,91	1. Nettoposition		123.229.335,39
2. Sachvermögen		227.125.436,15	1.1 Basis Reinvermögen		48.142.691,87
3. Finanzvermögen		1.773.212,79	1.2 Rücklagen		0,00
4. Liquide Mittel		474.972,83	1.3 Jahresergebnis		0,00
3. Finanzvermögen		1.773.212,79	1.4 Sonderposten		75.086.643,52
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		708.342,95	2. Schulden		87.004.815,06
			2.1 Geldschulden		84.764.959,74
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		36.135.000,00
			2.1.2 Geldschulden		
			(ohne Liquid.Kredite)		48.629.959,74
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-		0,00
			ähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus		1.771.694,27
			Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		67.848,13
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		400.312,92
			3. Rückstellungen		16.201.094,93
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		3.897.345,25
Bilanzsumme Aktiva	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	Bilanzsumme (Passiva)	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
		230.332.590,63			230.332.590,63

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr